

## Entgelte für die Netznutzung, gültig ab 01.01.2024

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH

- Preisblatt 1.1 bis 1.4** Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden für Entnahme und Einspeisung nach Standardlastprofil sowie unterbrechbaren und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (uVE und sVE)
- Preisblatt 2** Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)
- Preisblatt 3** Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)
- Preisblatt 4** Preise für Messstellenbetrieb (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz)
- Preisblatt 5** Preise für Zusatzleistungen im Rahmen des Messstellenbetriebs (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz)
- Preisblatt 6** Preise für die Inanspruchnahme von Reservekapazität
- Preisblatt 7** Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge

### Allgemeine Hinweise

*Alle nachstehenden in diesen Preisblättern veröffentlichten Preise sind auf netto-Basis kalkuliert. Die Umrechnung in brutto-Preise erfolgt immer auf Basis der netto-Preiskalkulation. Die brutto-Preise werden inkl. der derzeit geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 19% ausgewiesen.*

*Die Versorgung in unserem Netzgebiet ist in folgenden Spannungsebenen möglich:*

*NE 5 = Mittelspannung*

*NE 6 = Umspannung von Mittel- auf Niederspannung*

*NE 7 = Niederspannung*

## Preisblatt 1.1 bis 1.4 Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden für Entnahme und Einspeisung nach Standardlastprofil sowie unterbrechbaren und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (uVE und sVE)

### Netznutzung

Die jeweiligen genannten Preise beinhalten die Abrechnung, Bereitstellung der Netzbetriebsmittel, die Systemdienstleistungen, die Energieverluste sowie die Entgelte für die vorgelagerten Netze.

Für die Preisermittlung wird die gemessene Jahresarbeit des Kunden herangezogen.

Bei kommunalen Anschlussnehmern verringern sich gem. § 3 Abs.1 Nr.1 KAV die angegebenen netto-Preise der NE 7 um den sogenannten Kommunalrabatt von 10%.

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt gemäß § 13 der Stromnetzzugangsverordnung auf der Grundlage monatlicher Marktpreise. Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt ab 01.04.2016 gem. Vorgabe der Bundesnetzagentur. Die Preise verstehen sich als reine Energiepreise zzgl. der geltenden gesetzlichen Abgaben und Steuern. Das Netznutzungsentgelt, die Mehrkosten aus gesetzlichen Abgaben und den Entgelten des Messstellenbetriebs sowie die Konzessionsabgabe werden unabhängig davon erhoben.

### Hinweise zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sVE ab dem 01.01.2024

Zum 01.01.2024 wird der Anwendungsbereich und damit die Anwendungsfälle des netzorientierten Steuerns von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch die Bundesnetzagentur, hier Beschlusskammer 6 (BK6-22/300), neu eingeführt. Ergänzend dazu hat auch die Beschlusskammer 8 (BK8-22/10-A) eine netzentgeltliche Regelung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungs-gemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit sVE in der Grundversorgung), das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden ist.

## Preisblatt 1.1

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung für Entnahme und Einspeisung nach Standardlastprofil

<b>Kunden mit Standardlastprofil</b>				
	<b>Grundpreis [€/Jahr]</b>		<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>	
	<b>netto</b>	<b>brutto</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
<b>Niederspannung mit Standardlastprofil</b>	<b>69,00</b>	<b>82,11</b>	<b>8,32</b>	<b>9,90</b>

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt ist die Anwendung der veröffentlichten Standardlastprofile bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh.

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.4](#).

## Preisblatt 1.2

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung für Entnahme nach temperaturabhängigem Lastprofil oder Ladeeinrichtung und unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung (uVE)

<b>Kunden mit unterbrechbarer Verbrauchseinrichtung (uVE) (Inbetriebnahme bis zum 31.12.2023)</b>				
	<b>Grundpreis [€/Jahr]</b>		<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>	
	<i>netto</i>	<i>brutto</i>	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
<b>unterbrechbare Verbrauchseinrichtung uVE (Bestandsanlagen)</b>	-	-	<b>2,85</b>	<b>3,39</b>

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt ist die Anwendung der veröffentlichten temperaturabhängigen- und Standardlastprofilen bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh. Die Abrechnung einer uVE erfordert einen separaten Zähler und einen technischen Zählpunkt mit Installation bis zum 31.12.2023.

Als uVE sind Kundenabnahmestellen mit temperaturabhängigem Lastprofil (wie z.B. unterbrechbare elektrische Wärmespeicher-/Wärmepumpenanlagen und andere unterbrechbare Heizsysteme) und sonstige uVE (wie z.B. nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile) mit separater Messeinrichtung für die Anlage bzw. Verbrauchseinrichtung mit jährlicher Rechnungsstellung deklariert, die bis zum 31.12.2023 in Betrieb gesetzt worden sind.

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.4](#).

### Preisblatt 1.3

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit und ohne Leistungsmessung mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) gemäß § 14a EnWG für Entnahme in der Niederspannung nach Modul 1

Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung (sVE) nach Modul 1 ab 01.01.2024				
	Grundpreis [€/Jahr]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	netto	brutto	netto	brutto
steuerbare Verbrauchseinrichtung sVE M1	69,00	82,11	8,32	9,90
	Nachlass [€/Jahr]		Berechnungsformel	
	netto	brutto	80 Euro/1,19 + 3.750	
Pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung	- 129,63	- 154,26	kWh*8,32 SLP*0,2	

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt ist die Anwendung der veröffentlichten Standardlastprofile bei Kunden ohne Leistungsmessung oder registrierender Lastgangmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh in der Niederspannung. Die Abrechnung einer sVE erfordert die technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in der Kundenanlage. Die Vorgabe nach BK6-22-300 gilt entsprechend.

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in Verbindung mit Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300 gehören Kundenabnahmestellen mit **Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher** hinsichtlich der Stromentnahme aus dem öffentlichen Stromnetz (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die pauschale jährliche Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 basiert auf dem § 14a EnWG und den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BK6/22-300 und BK8-22/010-A). Danach werden nach o. g. Berechnungsformel pauschal 80€ (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie angesetzt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises (netto) in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20%. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.4.](#)

## Preisblatt 1.4

Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden ohne Leistungsmessung mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) gemäß § 14a EnWG für Entnahme der Niederspannung nach Modul 2

<b>Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung (sVE) nach Modul 2 ab 01.01.2024</b>				
	Grundpreis [€/Jahr]		Arbeitspreis [ct/kWh]	
	netto	brutto	netto	brutto
<b>steuerbare Verbrauchseinrichtung sVE M2</b>	-	-	<b>3,33</b>	<b>3,96</b>

Voraussetzung für die Abrechnung nach diesem Preisblatt ist die Anwendung der veröffentlichten Standardlastprofile bei Kunden ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch kleiner 100.000 kWh in der Niederspannung. Die Abrechnung einer sVE erfordert die technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung. Hierfür ist die Installation eines separaten intelligenten Messsystems und einer Steuerbox durch den Messstellenbetreiber erforderlich und ein technischer Zählpunkt.

*Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in Verbindung mit Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300 gehören Kundenabnahmestellen mit **Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher** hinsichtlich der Stromentnahme aus dem öffentlichen Stromnetz (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.*

Es gelten die [Allgemeine Hinweise zu den Preisblättern 1.1 bis 1.4](#).

## Preisblatt 2

### Preise für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

#### Netznutzung

Die Preise gelten für Ganzjahresverträge und beinhalten die Abrechnung, Bereitstellung der Netzbetriebsmittel, die Systemdienstleistungen, die Energieverluste sowie die Entgelte für die vorgelagerten Netze.

Als Bemessungsgrundlage für die Preisermittlung werden die gemessene Jahresarbeit und die gemessene 1/4h - Jahreshöchstleistung des Kunden herangezogen.

<b>Jahresleistungspreissystem netto</b>				
	<b>Nettonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden</b>			
	<b>≤ 2500 [h/a]</b>		<b>&gt; 2500 [h/a]</b>	
<b>Entnahmeebene</b>	<b>Leistungspreis [€/kW/a]</b>	<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>	<b>Leistungspreis [€/kW/a]</b>	<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>
<b>NE 5 Mittelspannung</b>	<b>17,91</b>	<b>7,59</b>	<b>195,08</b>	<b>0,50</b>
<b>NE 6 Umspannung</b>	<b>19,54</b>	<b>8,32</b>	<b>207,01</b>	<b>0,82</b>
<b>NE 7 Niederspannung*</b>	<b>20,71</b>	<b>8,81</b>	<b>210,07</b>	<b>1,24</b>
<b>Jahresleistungspreissystem brutto</b>				
	<b>Bruttonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden</b>			
	<b>≤ 2500 [h/a]</b>		<b>&gt; 2500 [h/a]</b>	
<b>Entnahmeebene</b>	<b>Leistungspreis [€/kW/a]</b>	<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>	<b>Leistungspreis [€/kW/a]</b>	<b>Arbeitspreis [ct/kWh]</b>
<b>NE 5 Mittelspannung</b>	<b>21,31</b>	<b>9,03</b>	<b>232,15</b>	<b>0,60</b>
<b>NE 6 Umspannung</b>	<b>23,25</b>	<b>9,90</b>	<b>246,34</b>	<b>0,98</b>
<b>NE 7 Niederspannung*</b>	<b>24,64</b>	<b>10,48</b>	<b>249,98</b>	<b>1,48</b>

\*Bei kommunalen Anschlussnehmern verringern sich gem. § 3 Abs.1 Nr.1 KAV die angegebenen netto-Preise der NE 7 um den sogenannten Kommunalrabatt von 10%.

## Preisblatt 3

### Preise für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen durch Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungssystem)

#### Netznutzung

Die Preise gelten für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme und beinhalten die Abrechnung, Bereitstellung der Netzbetriebsmittel, die Systemdienstleistungen, die Energieverluste sowie die Entgelte für die vorgelagerten Netze.

Als Bemessungsgrundlage für die Preisermittlung werden die gemessene Monatsarbeit und die gemessene 1/4h - Monatshöchstleistung des Kunden herangezogen.

Monatsleistungspreissystem				
Entnahmeebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	netto [€/kW/Monat]	brutto [€/kW/Monat]	netto [ct/kWh]	brutto [ct/kWh]
NE 5 Mittelspannung	32,51	38,69	0,50	0,60
NE 6 Umspannung	34,50	41,06	0,82	0,98
NE 7 Niederspannung*	35,01	41,66	1,24	1,48

\*Bei kommunalen Anschlussnehmern verringern sich gem. § 3 Abs.1 Nr.1 KAV die angegebenen netto-Preise der NE 7 um den sogenannten Kommunalrabatt von 10%.



## Preisblatt 4

### Preise für konventionellen Messstellenbetrieb (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz MsbG)

Der Messstellenbetrieb beinhaltet die Positionen für Messdienstleistung und Messung. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der Energiemengen wird ein Preis je Zähleinrichtung berechnet, der sich nach deren Ausstattung richtet.

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb umfassen die Standardmessung entsprechend VDE Anwendungsregel „Messwesen Strom (Metering Code)“. Bei einem vom Standard abweichenden Aufwand werden die Entgelte individuell ermittelt.

#### Preise für Messeinrichtungen bei Kunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb	netto [€/Jahr]	brutto [€/Jahr]
Eintarifzähler	10,05	11,96
Zweitarifzähler ohne TSG	16,35	19,46
Tarifschaltgerät (TSG)	18,41	21,91
Prepayment-Zähler	16,35	19,46
Zweirichtungszähler	26,39	31,40
Zusätzliche Ablesung abweichend vom Turnus	4,99	5,94
Änderung der Messstelle außerhalb des Turnuswechsels	74,70	88,89

#### Preise für Messeinrichtungen bei Kunden mit Leistungsmessung\*

Messstellenbetrieb	netto [€/Jahr]	brutto [€/Jahr]
NE 5 Mittelspannung (Lastgangmessung)	560,40	666,88
NE 7 Niederspannung (Lastgangmessung)	423,36	503,80
NE 7 Elektronischer Maximumzähler	217,44	258,75

\*Die dargestellten Preise für den Messstellenbetrieb beinhalten zwölf Messungen pro Jahr. Die Kosten des für die Zählerfernauslesung erforderlichen Datenübertragungsanschlusses trägt der Kunde. Bei fehlendem Datenübertragungsanschluss kann je nach den örtlichen Gegebenheiten gegen Gebühr ein Funk-Modem eingesetzt werden bzw. eine VWEW-eigene Leitung genutzt werden.

Die vorgenannten Preise für den Messstellenbetrieb umfassen die Standardmessung entsprechend VDE Anwendungsregel „Messwesen Strom (Metering Code)“.

Bei einem vom Standard abweichenden Aufwand werden die Preise individuell ermittelt.

## Preisblatt 5

Preise für Zusatzleistungen im Rahmen des konventionellen Messstellenbetriebs (ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz vom 02.09.2016)

<b>Zusatzleistungen durch VWEW bei Messeinrichtungen</b>		
	<b>netto [€/Jahr]</b>	<b>brutto [€/Jahr]</b>
<b>Niederspannungswandler</b>	<b>36,84</b>	<b>43,84</b>
<b>Mittelspannungswandler</b>	<b>137,04</b>	<b>163,08</b>
<b>GSM-Modem / VWEW-eigene Leitung</b>	<b>144,00</b>	<b>171,36</b>
<b>Technische Einrichtung zur Leistungsreduzierung gem. § 6 EEG</b>	<b>18,41</b>	<b>21,91</b>
<b>Impulsweitergabe/ TRE Schaltgerät</b>	<b>18,41</b>	<b>21,91</b>

Kann die Fernablesung technisch nicht realisiert werden oder in Folge einer Störung, die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, nicht genutzt werden, fallen manuelle Ablesekosten in Höhe von netto 74,70 € je Ablesung an.

<b>Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung</b>		
	<b>netto [€/Auftrag]</b>	<b>brutto [€/Auftrag]</b>
<b>Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit</b>	<b>27,00</b>	<b>32,13</b>
<b>Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit</b>	<b>27,00</b>	<b>32,13</b>
<b>Mehraufwand außerhalb der regulären Arbeitszeit</b>	<i>tatsächlicher Aufwand</i>	

## Preisblatt 6

### Preise für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität						
Benutzungsstunden	0 h – 200 h		201 h – 400 h		401 h – 600 h	
Reduktionsfaktor	0,25		0,30		0,35	
Entnahmeebene	[€/kW/Jahr]		[€/kW/Jahr]		[€/kW/Jahr]	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
NE 5 Mittelspannung	59,72	71,07	71,66	85,28	83,61	99,50
NE 6 Umspannung	69,71	82,95	83,65	99,54	97,59	116,13
NE 7 Niederspannung	79,67	94,81	95,61	113,78	111,54	132,73

Die bestellte Reservenetzkapazität wird unabhängig von Ihrer Inanspruchnahme in Rechnung gestellt und kann jährlich angepasst werden.

Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Reservenetzkapazitäts-Inanspruchnahme müssen, bei revisionsbedingter Inanspruchnahme mindestens 2 Wochen im Voraus sowie bei störungsbedingter Inanspruchnahme unverzüglich nach Eintritt von Störungen an den Stromerzeugungsanlagen des Netzkunden, dem Netzbetreiber gemeldet und auf Verlangen nachgewiesen werden.

## Preisblatt 7

### Steuern, Abgaben, Umlagen und gesetzliche Zuschläge

Steuern, Abgaben, Umlagen und gesetzliche Zuschläge werden zu den Preisen der Netznutzung zusätzlich berechnet. Diese werden nicht von uns festgelegt, sondern nur erhoben und an die Übertragungsnetzbetreiber weitergereicht. Im Einzelnen sind das:

- KWKG-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- § 19 StromNEV-Umlage

Die tatsächliche Höhe ist abhängig von den jeweils von den Übertragungsnetzbetreibern offiziell veröffentlichten Zuschlägen bzw. Umlagen. Die Rechtsgrundlage je Zuschlag und Umlage und weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

### Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Preise um die jeweils zutreffende Konzessionsabgabe lt. Konzessionsabgabenverordnung an die Gemeinde.

Aktuelle Abgabesätze sind unter dem Stichwort Konzessionsabgabe unter folgendem Link auf unserer Internetseite <https://www.vwew-energie.de/netzentgelte.html> veröffentlicht.